

Bundesgesetzblatt ²⁵⁹⁷

Teil II

Z1998A

1967	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1967	Nr. 55
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 67	Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970	2597
21. 12. 67	Zweite Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung	2601
27. 12. 67	Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Rohtabak und Tabakabfälle — 1968)	2602
28. 12. 67	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingent für Bananen — 1968)	2604
4. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	2605
4. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	2606
4. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	2607
4. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	2608
4. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	2609
4. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	2610
4. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei	2611
9. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	2612

Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970

Vom 22. Dezember 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 — Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Besondere Zollsätze für 100 kg Eigengewicht
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
1	Die Tarifnr. 27.01 erhält folgende Fassung: Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe: A - Steinkohle: I - erzeugt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, gegen Vorlage eines mit den Mitgliedstaaten vereinbarten Ursprungszeugnisses (EGKS) II - andere (EGKS) B - andere: I - erzeugt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, gegen Vorlage eines mit den Mitgliedstaaten vereinbarten Ursprungszeugnisses (EGKS) II - andere (EGKS) Anmerkungen 1. Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, zur Bebung von Seeschiffen in den Seehäfen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS) 2. Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, für die Abfallbehandlung in Lohnveredelungsverkehren zur Herstellung von Koks (§ 48 Abs. 5 des Zollgesetzes) (EGKS)	DM × 2,— 2,— 2,— 2,— frei frei	DM 2,— 2,— 2,— 2,— frei frei	DM — — — — — —	DM — — — — — —
2	Im Anhang II (Zollkontingente) erhält die Nummer 10 folgende Fassung: (1) Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, 6 000 000 t für jedes Kalenderjahr, gegen Vorlage eines Kontingentscheines (EGKS) (2) Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben ist, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung das Zollkontingent für jedes Kalenderjahr bis zu 20 vom Hundert erhöhen oder ermäßigen, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten ist. Soweit es mit Rücksicht auf die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit erforderlich ist, kann sie auch von der ihr durch § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erteilten Ermächtigung Gebrauch machen.	frei	frei	—	—

§ 2

(1) Kontingentscheine nach Anhang II Nr. 10 des Deutschen Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1965, 1966 oder 1967 unter Abfertigung zum freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest,

die seinem Anteil an den in den Jahren 1965, 1966 und 1967 mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern bezogenen Mengen entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 zu bestimmenden Frist gestellt haben.

(3) Der Kontingentschein ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. über die ihm zuzuteilende Menge weder Lieferverträge mit Verbrauchern noch Verträge abge-

geschlossen hat, die eine Beteiligung an der Erfüllung derartiger Lieferverträge zum Gegenstand haben, oder

2. die ihm zuzuteilende Menge nicht im eigenen Unternehmen verbraucht.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 absehen, insbesondere wenn

1. die dem Antragsteller zuzuteilende Menge an lagerhaltende Händler geliefert wird oder
2. der Antragsteller die ihm zuzuteilende Menge auf Lager nimmt,

sofern dadurch die marktgerechte Versorgung der Verbraucher nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Kontingentschein ist für eine auf volle tausend Kilogramm nach unten abgerundete Warenmenge zu erteilen.

§ 3

Der Kontingentschein kann, soweit es zur marktgerechten Versorgung der Verbraucher erforderlich ist, mit Auflagen verbunden werden. Um eine sinnvolle gebietsmäßige Ausnutzung des Kontingents zu erreichen, kann der Kontingentschein auch mit Auflagen verbunden werden, die zugeteilten Mengen nur zur Belieferung von Verbrauchern innerhalb bestimmter Teile des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu verwenden. Zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecken kann der Kontingentschein entsprechend befristet werden.

§ 4

Anteile am Zollkontingent, für die bis zum 30. September des Kalenderjahres Kontingentscheine nach § 2 nicht erteilt worden sind oder die infolge Nichtausnutzung von Kontingentscheinen oder aus anderen Gründen für eine Verteilung verfügbar werden, können abweichend von den Aufteilungsgrundsätzen des § 2 verteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Restmengen zu gewährleisten. Für diese Mengen können im Kontingentschein Auflagen über die Belieferung bestimmter Verbraucher gemacht werden.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausschlussfristen für die Einreichung von Anträgen auf Festsetzung des Anteils am Zollkontingent nach § 2 Abs. 2 und auf Erteilung von Kontingentscheinen zu bestimmen und Vorschriften darüber zu erlassen, welche Angaben in den Anträgen zu machen und welche Unterlagen ihnen beizufügen sind.

(2) Wer glaubhaft macht, daß er die Antragsfrist ohne Verschulden nicht einhalten konnte, kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses beantragen, nach § 4 berücksichtigt zu werden.

§ 6

(1) Kontingentscheine dürfen von Berechtigten nicht anderen Personen oder Unternehmen zur Ausnutzung überlassen werden. Niemand darf einen ihm nicht zustehenden Kontingentschein für sich ausnutzen.

(2) Sind im Kontingentschein Auflagen nach § 3 oder § 4 Satz 2 enthalten, so hat der Veräußerer diese Auflagen bei der Veräußerung jedem Erwerber mitzuteilen. Der Berechtigte und der Erwerber dürfen die Warenmengen nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

(3) Wird ein Kontingentschein nicht oder nicht vollständig ausgenutzt, so hat ihn der Einführer binnen drei Tagen nach Eintritt der Umstände, die einer Ausnutzung entgegenstehen, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zurückzugeben.

§ 7

(1) Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Zollstellen können auf Antrag die Eingangsabgaben für Waren der Tarifnr. 27.01, die jeweils nach dem 30. November 1967, 1968 und 1969 zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, erlassen oder erlassen, soweit der Antrag unter Vorlage eines Kontingentscheines binnen drei Monaten des jeweils folgenden Jahres gestellt wird.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann die Gültigkeit von Kontingentscheinen, die auf Grund des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967 vom 22. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1967) erteilt worden sind, bis zum 31. Januar 1968 verlängern und Kontingentscheine für die Jahre 1968 und 1969 bis zum 31. Januar des nächsten Kalenderjahres gültig stellen.

§ 8

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann Auskunft verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften zu überwachen. Zu diesem Zweck kann es Prüfungen beim Auskunftspflichtigen vornehmen und verlangen, daß ihm die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar an der Einfuhr oder an der Weiterlieferung von Waren der Tarifnr. 27.01 teilnimmt oder solche Waren verbraucht.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Kontingentschein zu erschleichen,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Kontingentscheine anderen Personen oder Unternehmen zur Ausnutzung überläßt oder einen ihm nicht zustehenden Kontingentschein für sich ausnutzt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 als Veräußerer einem Erwerber eine Auflage nicht mitteilt,
4. zollfrei eingeführte Waren entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht entsprechend einer im Kontingentschein enthaltenen Auflage verwendet,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Kontingentscheine nicht binnen drei Tagen nach Eintritt von Umständen, die einer Ausnutzung des Scheines entgegenstehen, an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zurückgibt oder
6. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die geschäftlichen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft.

§ 10

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 9 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als

gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auflegt.

§ 11

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Anhöriger oder Beauftragter des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft oder des Bundesministeriums für Wirtschaft bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung
Vom 21. Dezember 1967**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 560), wird verordnet:

Artikel 1

In § 66 c Nr. 2 Buchstabe b der Moselschiffahrtpolizeiverordnung vom 19. Mai 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 586), geändert durch Verordnung vom 18. August 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 709), werden die Worte „Fahrgastschiffe, die nach einem in der Tagespresse bekanntgegebenen Fahrplan fahren, soweit sie die Bootsschleusen nicht benutzen können“ ersetzt durch die Worte: „Fahrgastschiffe,

welche die Bootsschleusen nicht benutzen können und nach einem öffentlich bekanntgegebenen Fahrplan fahren, der mit der zuständigen Behörde abgestimmt worden ist“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967
(Rohtabak und Tabakabfälle — 1968)**

Vom 27. Dezember 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält die Tarifnr. 24.01 (Tabak, unverarbeitet usw.) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1967

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Anlage
(zu § 1)

Tarif- num- mer	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze für 100 kg Eigengewicht
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:				DM
	A - Tabak mit einem Wert, je Packstück, von 1 120 DM oder mehr für 100 kg Eigengewicht:				
	I - nicht entrippte Tabakblätter	x	15 höchstens 280,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	—	Gr frei A1 45,—
	II - ganz oder teilweise entrippte Tabakblätter	x	15 höchstens 280,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	—	Gr frei A1 97,50
	B - andere:				
	I - nicht entrippte Tabakblätter	x	30 für 100 kg Eigen- gewicht minde- stens 116,— DM und höchstens 168,— DM	28 für 100 kg Eigen- gewicht minde- stens 116,— DM und höchstens 152,— DM	Gr frei A1 45,—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze für 100 kg Eigengewicht
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
noch 24.01	II – ganz oder teilweise entrippte Tabakblätter	x	30 für 100 kg Eigen- gewicht minde- stens 116,— DM und höchstens 168,— DM	28 für 100 kg Eigen- gewicht minde- stens 116,— DM und höchstens 152,— DM	DM Gr frei Al 97,50
	III – Tabakabfälle:				
	a – Abfälle von unverarbeiteten Tabak- blättern:				
	1 – Rippen und Stengel	x	30 für 100 kg Eigen- gewicht minde- stens 116,— DM und höchstens 168,— DM	28 für 100 kg Eigen- gewicht minde- stens 116,— DM und höchstens 152,— DM	Gr frei Al 4,50
2 – andere	x	30 höchstens Eigen- gewicht minde- stens 116,— DM und höchstens 168,— DM	28 für 100 kg Eigen- gewicht minde- stens 116,— DM und höchstens 152,— DM	Gr frei Al 45,—	
b – andere	x	30 für 100 kg Eigen- gewicht minde- stens 116,— DM und höchstens 168,— DM	28 für 100 kg Eigen- gewicht minde- stens 116,— DM und höchstens 152,— DM	Gr frei Al 97,50	
	Anmerkung Waren der Tarifr. 24.01 zum Herstellen von Tabaklaugen unter zollamtlicher Überwachung	—	—	—	Gr — Al frei

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967
(Zollkontingent für Bananen — 1968)**

Vom 28. Dezember 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Anhang II (Zollkontingente) in der Nummer 29 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe

„613 000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967“ ersetzt durch: „und Algeriens, 375 000 t vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter**

Vom 4. Dezember 1967

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 12. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 171) ist nach seinem Artikel 3 für

Zypern am 8. Oktober 1965
in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens auf folgende Gebiete erstreckt:

Betschuanaland mit Wirkung vom 12. Juni 1964
Brunei mit Wirkung vom 26. April 1965.

Ferner haben

Botsuana am 18. Oktober 1966
Guayana am 8. Juni 1966
Kenia am 13. Januar 1964
Lesotho am 31. Oktober 1966

Malaysia für Malaya, Sarawak und Singapur	am	3. März 1964
Malawi	am	22. März 1965
Malta	am	4. Januar 1965
Sambia	am	2. Dezember 1964
Singapur	am	25. Oktober 1965
Tansania	am	22. Juni 1964

die von dem Vereinigten Königreich für Betschuanaland (jetzt Botsuana), Britisch-Guayana, Kenia, Easutoland (jetzt Lesotho), den Malaiischen Bund, Sarawak und Singapur, sowie für Njassaland (jetzt Malawi), Malta, Sambia, Tanganjika und Sansibar angenommenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Botsuana, Guayana, Kenia, Lesotho, Malaysia hinsichtlich des Malaiischen Bundes und Sarawaks, Malawi, Malta, Sambia, Singapur und Tansania in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1242).

Bonn, den 4. Dezember 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung bei Betriebsunfällen

Vom 4. Dezember 1967

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 10. Juni 1925 angenommene Übereinkommen Nr. 17 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 93) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Guinea am 12. Dezember 1966

Zentralafrikanische
Republik am 9. Juni 1964

in Kraft getreten.

Ferner haben

Kenia am 13. Januar 1964

Malaysia
für den Malaiischen
Bund am 3. März 1964

Sambia am 2. Dezember 1964

Tansania am 22. Juni 1964

die von dem Vereinigten Königreich für Kenia, den Malaiischen Bund, Nordrhodesien (jetzt Sambia), Tanganjika und Sansibar angenommenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Kenia, Malaysia hinsichtlich des Malaiischen Bundes, Sambia und Tansania in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1244).

Bonn, den 4. Dezember 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer
bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen**

Vom 4. Dezember 1967

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 5. Juni 1925 angenommene Übereinkommen Nr. 19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 509) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 in Kraft getreten für

Malawi	am	22. März 1965
Mali	am	17. August 1964
Zentralafrikanische Republik	am	9. Juni 1964.
Ferner haben		
Botsuana	am	18. Oktober 1966
Guayana	am	8. Juni 1966
Kenia	am	13. Januar 1964
Lesotho	am	31. Oktober 1966

Malaysia für den Malaiischen Bund, Sarawak und Singapur	am	3. März 1964
Malta	am	4. Januar 1965
Sambia	am	2. Dezember 1964
Singapur	am	25. Oktober 1965
Tansania	am	22. Juni 1964

die von dem Vereinigten Königreich für Betschuana-land (jetzt Botsuana), Britisch-Guayana, Kenia, Basutoland (jetzt Lesotho), den Malaiischen Bund, Sarawak, Malta, Nordrhodesien, Singapur, Tanganjika und Sansibar angenommenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Botsuana, Guayana, Kenia, Lesotho, Malaysia hinsichtlich des Malaiischen Bundes und Sarawaks, Malta, Sambia, Singapur und Tansania in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1245).

Bonn, den 4. Dezember 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen

Vom 4. Dezember 1967

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 16. Juni 1928 angenommene Übereinkommen Nr. 26 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 375) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Paraguay am 24. Juni 1965
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen findet ferner nach einer Erklärung des Vereinigten Königreichs Anwendung auf

die Bahama-Inseln
mit Wirkung vom 28. August 1964
Betschuanaland
mit Wirkung vom 8. Februar 1965
Montserrat mit Wirkung vom 12. Juni 1964.

Ferner haben

Botsuana am 18. Oktober 1966
Guayana am 8. Juni 1966

Kenia	am	13. Januar 1964
Lesotho	am	31. Oktober 1966
Malawi	am	22. März 1965
Malta	am	4. Januar 1965
Sambia	am	2. Dezember 1964
Tansania	am	22. Juni 1964

die von dem Vereinigten Königreich für Betschuanaland (jetzt Botsuana), Britisch-Guayana, Kenia, Basutoland (jetzt Lesotho), Njassaland (jetzt Malawi), Malta, Nordrhodesien (Sambia), Tanganjika und Sansibar angenommenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Botsuana, Guayana, Kenia, Lesotho, Malawi, Malta, Sambia und Tansania in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1248).

Bonn, den 4. Dezember 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes
und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Vom 4. Dezember 1967

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 1. Juli 1949 angenommene Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 1122) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 in Kraft getreten für

Mali	am	2. März 1965
Panama	am	16. Mai 1967
Paraguay	am	21. März 1967
Peru	am	13. März 1965
Portugal	am	1. Juli 1965
Tschechoslowakei	am	21. Januar 1965
Vietnam	am	6. Januar 1965
Zentralafrikanische Republik	am	9. Juni 1965
Zypern	am	24. Mai 1967.

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens auf folgende Gebiete erstreckt:

Barbados	mit Wirkung vom	13. April 1964
Basutoland	mit Wirkung vom	3. Oktober 1966
Fidschi	mit Wirkung vom	24. September 1965

Sankt Helena	mit Wirkung vom	17. Juni 1966
Britische Jungferninseln	mit Wirkung vom	12. Juni 1964.
Ferner haben		
Guayana	am	8. Juni 1966
Kenia	am	13. Januar 1964
Malawi	am	22. März 1965
Malaysia	am	3. März 1964
Malta	am	4. Januar 1965
Lesotho	am	31. Oktober 1966
Singapur	am	25. Oktober 1965
Tansania	am	22. Juni 1964

die von dem Vereinigten Königreich für Britisch-Guayana, Kenia, Njassaland (jetzt Malawi), den Malaiischen Bund, Nordborneo und Sarawak, Malta, Basutoland (jetzt Lesotho), Singapur, Tanganjika und Sansibar angenommenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Guayana, Kenia, Malawi, Malaysia, Malta, Lesotho, Singapur und Tansania in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1253).

Bonn, den 4. Dezember 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Duckwitz

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
 In Vertretung
 Kattenstroth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 4. Dezember 1967

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 25. Juni 1957 angenommene Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Bundesgesetzblatt 1959 II S. 441) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 3 in Kraft getreten für

Brasilien	am	18. Juni 1966
Luxemburg	am	24. Juli 1965
Marokko	am	1. Dezember 1967
Panama	am	16. Mai 1967
Sambia	am	22. Februar 1966
Venezuela	am	16. November 1965
Zentralafrikanische Republik	am	9. Juni 1965.

Das Übereinkommen findet nach einer Erklärung des Vereinigten Königreichs ferner Anwendung auf Betschuanaland

mit Wirkung vom 11. Dezember 1964

(Diese Erklärung tritt an die Stelle der Erklärung vom 17. Januar 1959 — Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2297)

Fidschi		
mit Wirkung vom		18. Februar 1964.

Ferner haben

Botsuana	am	18. Oktober 1966
Guayana	am	8. Juni 1966
Kenia	am	13. Januar 1964
Malaysia	am	3. März 1964
Malta	am	4. Januar 1965
Tansania	am	22. Juni 1964
Singapur	am	25. Oktober 1965

die von dem Vereinigten Königreich für Betschuanaland (jetzt Botsuana), Britisch-Guayana, Kenia, den Malaiischen Bund, Nordborneo, Singapur, sowie Malta, Tanganjika und Sansibar angenommenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als für sich verbindlich anerkannt. Das Übereinkommen bleibt somit für Botsuana, Guayana, Kenia, Malaysia, Malta, Singapur und Tansania in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1531).

Bonn, den 4. Dezember 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 112
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei
Vom 4. Dezember 1967

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 19. Juni 1959 angenommene Übereinkommen Nr. 112 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1429) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Albanien	am	11. August 1965
Costa Rica	am	29. Dezember 1965
Niederlande einschließlich Surinam	am	15. Februar 1966
Polen	am	20. Juni 1967

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1258).

Bonn, den 4. Dezember 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 9. Dezember 1967

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 für
Nigeria am 21. Januar 1968
in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Nigeria nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß es den Worten in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2

(Übersetzung)

"Events occurring before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

die Bedeutung

(Übersetzung)

"Events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

gibt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. September 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2364).

Bonn, den 9. Dezember 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Hinweis

Der Jahrgang 1967 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Nummern 1 bis 76 und endet mit der Seite 1380.

Der Jahrgang 1967 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Nummern 1 bis 55 und endet mit der Seite 2612.